

Registrierung und Aufzeichnung von Herzschlagfrequenzen

geteilte Schwangerenvorsorge

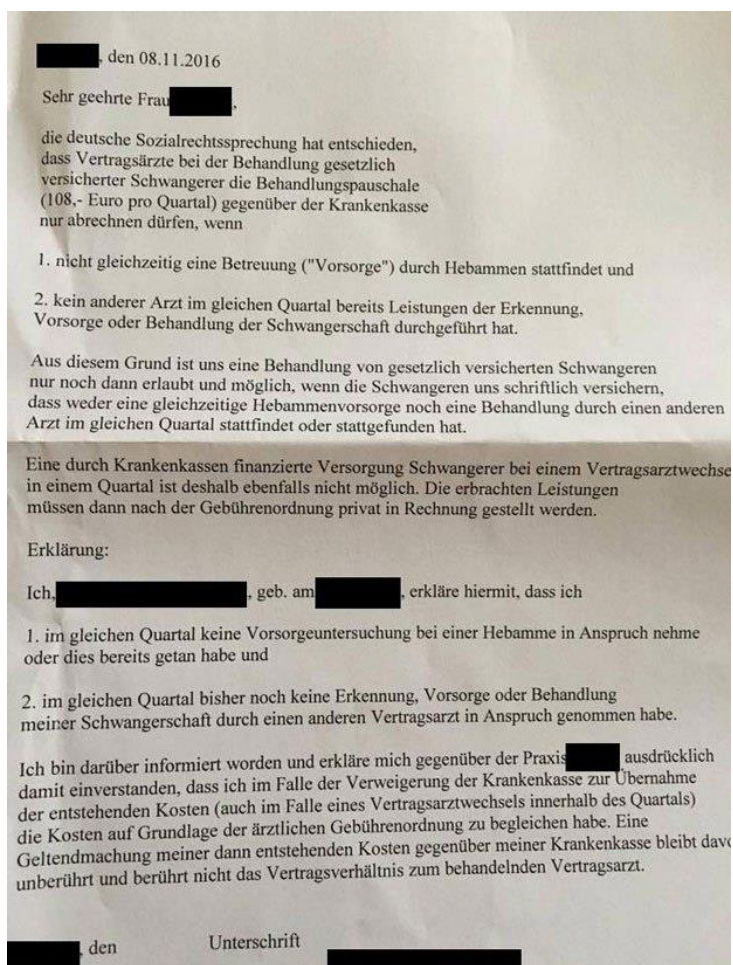
30. November 2016 von [Elternstimme sichereGeburt](#) in [Geburtshilfe](#), [Gesundheitspolitik](#), [Netzwerk der Elterninitiativen für Geburtskultur](#) · [15 Kommentare](#)

Ein Schreiben von einem Frauenarzt erregte Anfang November 2016 die Gemüter. Eine gesetzlich versicherte Schwangere, die einen Vorsorgetermin in einer gynäkologischen Praxis wahrnehmen wollte, wurde vom untersuchenden Arzt zur Unterschrift auf einer Erklärung genötigt.

In der Erklärung wird formuliert:

„Aus diesem Grund ist uns eine Behandlung [...] nur noch möglich, wenn die Schwangeren uns schriftlich versichern, dass weder eine gleichzeitige Hebammenvorsorge noch eine Behandlung durch einen anderen Arzt im gleichen Quartal stattfindet oder stattgefunden hat.“

Weiterhin soll mit der Unterschrift bestätigt werden, dass ein Arztwechsel im Quartal nicht möglich sei, und die erbrachten Leistungen laut Gebührenordnung dann privat in Rechnung gestellt werden würden.



Registrierung und Aufzeichnung von Herzschlagfrequenzen

Das [Netzwerk der Elterninitiativen für Geburtskultur](#) wendet sich heute mit einem offenen Brief an:

- * den Verfasser des Schriftstückes
- * die Ärztekammer Westfalen-Lippe
- * die Bundesärztekammer
- * die Patientenbeauftragte des Landes Nordrhein Westfalen
- * das Bundesgesundheitsministerium
- * das Bundesfamilienministerium
- * den Familienausschuss im Deutschen Bundestag und
- * den Gesundheitsausschuss im Deutschen Bundestag

Wir bitten um zügige Klärung und Stellungnahme zum Nötigungsversuch in dieser Arztpraxis.



Offener Brief

Verteiler
 An den Verfasser des u.a. Schriftstückes
 die Ärztekammer Westfalen-Lippe
 die Bundesärztekammer
 den Arbeitskreis Frauengesundheit AKF
 die Patientenbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen
 Dr. Eleftheria Lehmann
 das Bundes-Gesundheitsministerium
 z.Hd. Minister Hermann Gröhe
 Frau Ingrid Fischbach PST im Gesundheitsministerium
 das Bundes-Familienministerium
 z. Hd. Frau Manuela Schwesig
 den Familienausschuss im Dt. Bundestag
 den Gesundheitsausschuss im Dt. Bundestag

Nötigungsversuch in einer Arztpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,
 am 21.11.16. wurde uns ein Schriftstück zugesandt, s. u., das in einer gynäkologischen Praxis in NRW schwangeren Frauen zur Unterschrift vorgelegt wird.

In letzter Zeit werden schwangere Frauen vermehrt mit ähnlichen Aussagen verunsichert und irritiert.
 Wir erwarten, dass schwangere Frauen in der Vorsorge Achtsamkeit und Fürsorge erfahren, anstatt dass auf ihrem Rücken der Streit über abrechnungstechnische Verfahren mit den gesetzlichen Krankenkassen und Konkurrenzen zwischen Ärzten untereinander und Hebammen ausgetragen wird.

Wir treten der Praxis, schwangere Frauen in strittige abrechnungstechnische Probleme hineinzuziehen aufs Schärfste entgegen.

Wir verwehren uns dagegen, dass schwangeren Frauen verfälschende Informationen mit nötigendem Charakter zur Unterschrift vorgelegt werden.

Schwangere Frauen haben das Recht, die gleichberechtigte Vorsorge durch Hebamme oder Arzt im selben Quartal in Anspruch zu nehmen.

Frauen dürfen innerhalb eines Quartals den Vertragsarzt wechseln. Ohne Grund wechselt keine Frau den Arzt. Es gibt keine Bestimmung, die dies Frauen verwehren würde.

Wir wünschen, dass schwangere Frauen von Ärztinnen/ Ärzten und Hebammen so begleitet werden, dass sie sich sicher fühlen, gut beraten werden und sich auf die Geburt ihres Kindes konzentrieren können. Wir bitten Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich für eine entsprechende Klarstellung zu sorgen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. der Elterninitiativen und Unterstützer-Vereinigungen: Eva Abert, Bastian Barucker, Irene Behrmann, Rosa Butz, Paula Diederichs, Bianca Kasting, Elke Dickmann-Löffler, Carina Faust, Nicole Ebrecht-Fuß, Iris Eichholz, Mascha Grieschat, Barbara Hirt, Gudrun Indlekofer, Eva-Maria Müller-Markfort, Silke Gärtner, Christina Rumpel, Julia Teckemeyer, Simone Vogel, Denise Wilk, Christine Windolf.



Registrierung und Aufzeichnung von Herzschlagfrequenzen

Vorsorge im Wechselmodell: Hebamme und gynäkologische Praxis

Laut den geltenden Mutterschaftsrichtlinien können alle Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft auch von einer Hebamme durchgeführt werden. Einzige Ausnahme bildet der Ultraschall. Dazu muss die Schwangere eine gynäkologische Praxis aufsuchen. Lässt nun eine werdende Mutter die Vorsorgeuntersuchungen bei einer Hebamme ausführen, geht aber für die Ultraschalluntersuchung zum Gynäkologen, so kann dieser nicht die Quartalspauschale für die gesamte Vorsorge in Anspruch nehmen, sondern kann nur die „Einzelposition Ultraschall“ abrechnen.

Diese Entwicklung ist manchen Frauenärzten ein Dorn im Auge. Es sind sogar Fälle bekannt geworden, wo sich Ärzte geweigert haben die Schwangerenvorsorge mit Hebammen zu teilen, denn das bedeutet auch geteiltes Budget.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat sich in dieser Frage klar positioniert: Weigert sich der Arzt eine Vorsorgeuntersuchung durchzuführen, wie beispielsweise den Ultraschall, weil parallel die Hebamme ebenfalls Vorsorgeuntersuchungen durchführt und im Mutterpass dokumentiert, dann ist das ein Vertragsverstoß und der Arzt riskiert seine Kassenzulassung.

(Quelle: DHV)

Arztwechsel im Quartal

Ein Arztwechsel im Quartal ist auf jeden Fall möglich. Es gibt nicht nur fachliche und sachliche Gründe dafür, einen neuen Arzt/Ärztin mit der weiteren Vorsorge zu beauftragen, sondern auch emotionale. Ist die schwangere Frau unzufrieden mit ihrer bisherigen gynäkologischen Betreuung, z.B. wegen unzureichender Kommunikation, unnötiger Eingriffe, fehlender Aufklärung oder weil es zwischenmenschlich überhaupt nicht passt, kann sie jederzeit den Arzt/Ärztin wechseln.

„Grundsätzlich ist ein Arztwechsel auch während eines laufenden Quartals möglich. Der Grund für die Zurückhaltung mancher Praxen könnte in der Höhe der abzurechnenden Vergütung liegen. Tatsächlich kann die Pauschale für die Betreuung einer Schwangeren im Laufe eines Quartals nur von einem Vertragsarzt im Behandlungsfall abgerechnet werden und lässt keine Ausnahme zu. Die Mit- oder Weiterbehandlung bei einem anderen Facharzt ist zwar möglich, berechtigt diesen jedoch nicht zur erneuten Abrechnung dieser Pauschale. Die erbrachten Leistungen des mit- oder weiterbehandelnden Arztes sind von diesem über die gynäkologische Grundpauschale und die entsprechenden Sonographien aus dem Kapitel 33 EBM mit Präventionskennzeichnung abrechnungsfähig „ (Quelle: Barmer GEK)

Rausschmiss beim Frauenarzt

Diese Fälle sind keine Einzelfälle. [Frau TV berichtete im Juni 2016](#) von einem Fall, in dem eine Schwangere im 6. Monat aus der Arztpraxis geworfen wurde. Der Grund: diese Frau wurde in der Schwangerschaft von einer Hebamme betreut.

Wenn Euch weitere konkrete Fälle bekannt sind, bitte ich Euch, mir diese zukommen zu lassen. es grüßt und informiert Euch

Silke,
von Elternstimme sichere Geburt